

01 Titel:**2ax Kesselwagen mit einem Achsstand 4,5 m**02 Zweck:

Aufrechterhaltung des sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetriebes.

03 Gültigkeit:

Diese Anweisung gilt – ab sofort – am ganzen Netz der ÖBB Infrastruktur bis auf Widerruf.

04 Inhalt:

Aus techn. Gründen dürfen 2-achsige Kesselwagen mit einem Achsstand von 4,5 m nicht am Netz der ÖBB betrieben werden.

In Ausnahmefällen (Überstellung, Rücksendung, Zuführung zu Werkstätten etc.) können diese Wagen als außergewöhnliche Sendung (AS) unter Einhaltung folgender Bedingungen verkehren:

- 1.) Wagen (max. 3) dürfen nur leer am Zugschluss befördert werden
- 2.) Wagen dürfen nur mit  $V_{max}=80\text{km/h}$  befördert werden
- 3.) Züge mit diesen Wagen dürfen nicht nachgeschoben werden
- 4.) Die Wagen müssen Puffer mit einem Puffertellerdurchmesser von min. 450 mm haben.
- 5.) Der betriebssichere Zustand der Wagen ist durch eine Lauffähigkeitsuntersuchung gem. ÖBB ZSB 31, §44 von einer im Verzeichnis gemäß §40 EisbG geführten Person sicherzustellen. Die Lauffähigkeitsbescheinigung ist beiderseitig an den Wagen anzubringen. Die Festlegung des Inhalts und des Umfangs dieser erforderlichen Untersuchung obliegt dem jeweiligen EVU.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum:	19.10.2009	19.10.2009	19.10.2009
Name:	OS Hofer	BL Kleinschuster	OS Zankl

5 Verteiler:

Geschäftsbereiche  
Netzbetrieb, Infrastrukturservice und Verschub

Netzbetriebsregionen  
Ost, Süd, Mitte, Nord und West

Verschubregionen  
Ost, Süd, Mitte, Nord und West

Abteilungen  
Netzzugang, Netzzugang-OSS-Koordination

alle Stäbe der Infrastruktur AG

Betriebsleitung der Infrastruktur AG

Rail Equipment

Engineering Services

VPI – Verband der Privatwageninteressenten

alle zugelassenen EVU  
NZ-OSS Koordination wird ersucht, das gegenständliche Schreiben an die EVU weiterzuleiten.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum:	19.10.2009	19.10.2009	19.10.2009
Name:	OS Hofer	BL Kleinschuster	OS Zankl